

Die EKHN ohne ihr Leitendes Geistliches Amt?

Über Verlust und Folgen bei Abschaffung des kollegialen Bischofsamtes

Das Datum des 20. Februar 2010 würde künftig in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als ein Tag benannt werden, der allerdings einen fundamentalen Wendepunkt in der Geschichte dieser Kirche markiert, sofern an diesem Tag die Kirchensynode auch in abschließender dritter Lesung im Rahmen einer umfassenden Neugestaltung der Kirchenordnung auch der seit ihrer Gründung charakteristischen Struktur ihrer Leitungsorgane den Abschied geben und das für unsere Kirche typische kollegial geführte bischöfliche Amt in Gestalt des „Leitenden Geistlichen Amtes“ (LGA) abschaffen würde. Dadurch würde nicht weniger als ein Bruch mit der Geschichte der EKHN vollzogen und ihr Selbstverständnis als Kirche verändert. Auch die zahlreichen vor einer Abschaffung des LGA als Leitungsorgan warnenden wohlbegründeten Stellungnahmen hätten somit kein Umdenken in dieser Frage bewirkt. Es soll daher an dieser Stelle noch einmal festgehalten werden, welche dem synodalen Aufbau der EKHN entsprechende, im kollegialen bischöflichen Amt wahrgenommene Leitungsaufgaben die Befürworter und Tolerierer dieses Beschlusses zugunsten einer Hierarchisierung ihrer Leitungsstrukturen bereit wären aufzugeben.

Abschaffung des die Kirchenleitung geistlich-theologisch vorberatenden Leitungsamtes

Damit das rechtliche Leiten der Kirche geistlich begleitet sei und nicht ein konsistorialrechtliches Element dominiere, hat man bei Gründung der EKHN der Kirchenleitung ein Leitungsgremium an die Seite gestellt, um deren exekutiv zu fassenden Beschlüsse in geistlicher Verantwortung vorzubereiten sowie die von der Leitung der Kirche vorzunehmenden Stellungnahmen zu aktuellen Fragen in Kirche, Staat und Gesellschaft theologisch angemessen zu bedenken.

Diese vom LGA ausgeübte geistliche Leitung geschah im wöchentlichen gemeinsamen Beraten aller in den einzelnen Propsteibereichen vorliegenden aktuellen Situationen, so dass der ständige Kontakt mit den Gemeinden vor Ort und die sich daraus ergebende Personalkenntnis im kirchenleitenden Handeln zum Tragen kam. Daher wurde der Dienst der Pröpstin und Pröpste als stetiges Besuchen der örtlichen Gemeinden verstanden und trugen dem entsprechend die inzwischen „Propsteibereich“ genannten Regionen ursprünglich den Namen „Visitationsbezirk“. In diese beratende Begleitung der Kirchenleitung durch das LGA wurde notwendigerweise viel Zeit investiert, wie es dem seelsorgerlichen Charakter der anfallenden Beratungen in Personal- und Sachfragen entsprach. Dies geschah bewusst im rechtsfreien Raum mit dabei selbstverständlich zu wahrer seelsorgerlicher Schweigepflicht.

Mit der Abschaffung des LGA wären die Pröpstin und Pröpste dieser den eigentlichen Sinn und Zweck ihres Dienstes bildenden kirchenleitenden Aufgabe enthoben. Dieselbe nicht mehr in einem rechtsfreien Raum, sondern im rechtlichen Rahmen der Kirchenleitung als deren künftige Mitglieder wahrzunehmen, wäre sowohl aus zeitlichen als auch aus seelsorgerlichen Gründen nicht mehr möglich. Daher wäre auch künftig ein regelmäßiges Zusammenkommen der Pröpstin und Pröpste in einer eigenständigen Konferenz und einem rechtsfreien Raum dringend geboten, um die diesem Gremium aufgetragene geistliche Leitungsfunktion nach wie vor wahrnehmen zu können und dasselbe auch weiterhin als Leitungsorgan unserer Kirche mit seiner Bezeichnung als „Leitendes Geistliches Amt“ in der Kirchenordnung festzuschreiben. Den praktischen Vollzug dieser Aufgabe könnte man bei Integration aller Pröpstin und Pröpste in die Kirchenleitung so gestalten, dass in den Wochen, in denen die Kirchenleitung nicht tagt, die Beratungen des nach wie vor existierenden Leitenden Geistlichen Amtes stattfinden.

Abschaffung des kollegialen bischöflichen Leitungsamtes

Um jede Möglichkeit einer hierarchischen Entwicklung auszuschließen, wurde bei Gründung der EKHN erstmals im deutschen Protestantismus die geistliche Leitung, also bischöfliche Aufgaben, nicht einem Einzelnen, sondern einem kollegialen Gremium übertragen.

Die Abschaffung des LGA hätte daher auch zur Folge, dass die Pröpstinnen und Pröpste künftig alle ihre Aufgaben, auch die von ihnen weiterhin vorzunehmenden Ordinationen, nicht mehr als Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes und in dessen Auftrag wahrnehmen, sondern im Auftrag des Kirchenpräsidenten. Sie wären nicht mehr gemäß ihrer seitherigen Amtsbezeichnung Pröpstinnen und Pröpste „für“ einen Propsteibereich, sondern „von“ einem Propsteibereich und müssten sich demzufolge als Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe verstehen, die den als Bischof verstandenen Kirchenpräsidenten in ihrem Propsteibereich vertreten. Der Kirchenpräsident wäre demnach nicht mehr Leiter und Sprecher eines kollegialen bischöflichen Amtes, sondern alleiniger Inhaber gesamtkirchlicher bischöflicher Vollmacht. Damit wären die von der Kirchensynode in diese Leitungsämter berufenen Frauen und Männer eingebunden in eine hierarchische Struktur, in der sich vom Amt des Kirchenpräsidenten alle nachgeordneten Ämter ableiten. Auch die den Pröpstinnen und Pröpsten bislang aus seelsorgerlichen Gründen bewusst nicht obliegende, künftig aber aufgetragene Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane wäre Teil dieser Struktur.

Hierzu erinnert der langjährige Mainzer Dekan Wolfgang Drewello daran, dass vor zehn Jahren im Rahmen der Dekanatsstruktureform das hauptamtliche Dekaneamt geschaffen und die bis dahin von Dekaninnen und Dekanen wahrzunehmende Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern ersatzlos gestrichen wurde, weil dies nicht die Aufgabe von Dienstvorgesetzten sein könne, sondern, wie schon immer, in die Hände von Pröpstinnen und Pröpsten gehöre. Und der noch im aktiven Gemeindefarrdienst stehende Kollege folgert daraus: „Wenn jetzt Pröpstinnen und Pröpste zum einen Dienstvorgesetzte der Dekaninnen und Dekane und zum andern Mitglieder der Kirchenleitung werden sollen, dann geraten sie in eine Rolle, die – wenn dieser Komparativ erlaubt ist – ‚dienstvorgesetzter‘ nicht sein kann. Das aber würde bedeuten: Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern wäre in der EKHN, wenn sie denn ihrer eigenen Argumentation treu bliebe, nicht mehr vorgesehen!“

Und auch daran muss man erinnern: Zwar gehört die Theologische Erklärung von Barmen nach wie vor zum Grundartikel der EKHN, aber in der veränderten Leitungsstruktur dieser Kirche wäre nicht mehr zu erkennen, dass dieselbe noch der 4. These dieser Erklärung entspricht, in der es heißt: *„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“*

Vermeintliche oder wahre Stärke der Kirche

Der mit einer Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes als kollegiales bischöfliches Leitungsamt erfolgenden Hierarchisierung im Aufbau der Kirche entspricht offenbar auch ein gewandeltes Kirchenbild und Verständnis von dem, wie Kirche zu erleben sei. So kann man in der EKHN auch im Rahmen der Strukturdebatte im Blick auf die öffentliche Wahrnehmung von Kirche immer wieder hören, die Bedeutung der Kirche sei vor allem dadurch zu steigern, dass sie sich möglichst eindrucksvoll präsentiere. Das aber könne eine Kirchenleitung, die *allein* entscheidet, besser als eine, die immer auch den Rat eines zweiten Leitungsorgans zu beachten habe. Auch an ihrer Spitze beeindrucke der sakrale Name Bischof natürlich mehr als der eher parlamentarisch gefärbte eines Kirchenpräsidenten. Wenn aber die Synode dennoch votiert, dessen Amtsbezeichnung beizubehalten, so soll er offensichtlich wenigstens ein nicht mehr in ein geistliches Amt kollegial eingebundener, sondern ein mit persönlicher bischöflicher Vollmacht ausgestatteter Kirchenpräsident sein. Und dem Wunsch nach beeindruckenderer Darstellung der Kirche entspricht auch die absolut ungeistliche Maxime: Je größer eine Landeskirche, eine Propstei, ein Dekanat oder auch eine Kirchengemeinde, desto größer deren öffentliche Beachtung. Und die bekannte Frage „Wie stabil ist die Kirche? Wovon lebt die Kirche?“, auf die ein Johannes Calvin noch die geistliche Antwort geben konnte: „Das Leben der Kirche ist nicht ohne Auferstehung, noch mehr: nicht ohne viele Auferstehungen“, diese Frage erhält heutzutage vor allem die ökonomisch motivierte Antwort: Je reicher die Kirche, desto stabiler, und je ärmer, desto gefährdeter.

Obwohl man sich als Kennzeichen für die Kirche nach wie vor auf Wort und Sakrament im Sinne von CA VII beruft, scheinen inzwischen eher medienpolitisch orientierte Fragen - „Wie wirkt die Kirche? Wie kommt sie in der Öffentlichkeit an? Wie erhält sie möglichst viel Zustimmung?“ - Darstellung und Handeln der Kirche zu bestimmen.

So vermag auch die Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes als kollegiales bischöfliches Leitungsamt zugunsten einer Stärkung des von einem Einzelnen repräsentierten geistlichen Leitungsamtes zwar die öffentliche Beachtung der Kirche zu stärken, jedoch von der *wahren* Stärke der Kirche und Gemeinde Jesu Christi eher abzulenken, von der ihr Herr sagt, dass *seine* Kraft nicht in innerhalb und außerhalb der Kirche begrüßten und der öffentlichen Wahrnehmung imponierenden Strukturen zum Ausdruck kommt, sondern „in den *Schwachen* mächtig“ ist! In aller Kürze könnte man dazu sagen:

Wer primär nach Strukturen misst,
dem gilt's zu machen kund:
Nur Christus für die Kirche ist
allein ihr guter Grund!

Erfahren haben wir es oft:
Die Kirche dann nur lebt,
wenn sie auf ihren Herren hofft
und nicht nach Beifall strebt.

So gewiss dies für alle Leitungsstrukturen der Kirche – mit oder ohne Einrichtung eines Leitenden Geistlichen Amtes – gilt und eine kontrovers diskutierte Strukturfrage selbstverständlich keine Bekenntnisfrage darstellt, so gewiss kann dennoch auch eine kirchliche Leitungsstruktur sehr wohl ein Hinweis darauf sein, dass Kirche bei ihrem Leiten des ständigen Geleitetwerdens von ihrem Herrn bedarf, der mit seinem Heiligen Geist unter uns gegenwärtig ist.

Fazit

Sollte die Kirchensynode die vorgesehene fundamentale Veränderung der Leitungsstruktur unserer Kirche auch in dritter Lesung beschließen, bliebe als Eintrag in die Chronik der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau allerdings das vielsagende Eingeständnis festzuhalten: Mit der Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes hat die EKHN ihre von vielen geschätzte und am Evangelium orientierte Eigenprägung eines kollegial gestalteten und in der Nähe zum Leben der Gemeinden wahrgenommenen bischöflichen Leitungsamtes preisgegeben, das innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ihr unverwechselbares Markenzeichen darstellte und geradezu ihre Identität bestimmte. In einer Zeit, in der die Leitung unserer Kirche in den Gemeinden und in der Pfarrerschaft leider vermehrt in ihrem administrativen Charakter wahrgenommen wird und auch das Leben in der Kirche offensichtlich zunehmend ökonomischen Kriterien unterliegt, ist die Abschaffung eines Leitenden Geistlichen Amtes eine geradezu kontraproduktive und absurde Maßnahme; der frühere Dekan Drewello bezeichnet sie sogar als den „Herztod der EKHN“ und fügt hinzu: „dabei hätten wir jetzt nichts dringender nötig als ein sich selbst so verstehendes und dementsprechend handelndes, also sich zu Wort meldendes Leitendes Geistliches Amt.“

Ob die Synode am 20. Februar 2010 innerhalb der Änderung der Kirchenordnung auch einer Abschaffung des Leitenden Geistlichen Amtes in der abschließenden dritten Lesung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit zustimmen wird, bleibt abzuwarten.

Helmut Kern, Edelmannweg 2, 65375 Oestrich-Winkel